

L Ergänzende Richtlinien anderer Landesbehörden und Dritter

L 1 Bauangelegenheiten des MWK für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen

Soweit nachfolgend nicht speziell geregelt, gilt die RL Bau in Verbindung mit der RBBau.

zu B1 Eingliederung der Bauausgaben in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen

1 Eingliederung in den Haushaltsplan des Landes Niedersachsen Allgemeines

- 1.1 Im Haushaltsplan des Landes Niedersachsen werden die Ausgaben zur Deckung des Baubedarfs für die als Landesbetriebe geführten Hochschulen im Einzelplan 06 – Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) - veranschlagt, sofern sie nicht direkt in die Kapitel der Hochschule eingestellt werden.

2 Bewirtschaftung der Bauausgaben

2.1 Zuweisung der Ausgabemittel

Die Ausgabemittel werden den Hochschulen vom MWK durch Zuweisung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisungen der Mittel erfolgen nach Bedarf sowie anhand der durch das NLBL erstellten Verausgabungsprognosen für das laufende Haushaltsjahr. Die Prognosen werden dem MWK im Februar, Juli und Oktober übermittelt. Die Hochschulen melden zum 30. Juni., 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres die Ist-Ausgaben für die Einzelmaßnahmen.

2.2 Anordnungsbefugnis über Ausgabemittel

Mit der Zuweisung erhalten die Hochschulen die Anordnungsbefugnis unmittelbar.

2.3 Überwachung der Ausgabemittel

2.3.1 Allgemein

Bei der Bewirtschaftung der Ausgabemittel ist wirtschaftlich und sparsam zu verfahren. Jede unnötige Belastung des Landes ist zu vermeiden. Eine schnelle und reibungslose Durchführung von Baumaßnahmen sowie die wirtschaftliche Verwendung der veranschlagten Ausgabemittel setzen die exakte, zeitnahe und kontinuierliche Anwendung von Controllinginstrumenten voraus. Das NLBL und die Bauämter sind verpflichtet, ein projektbezogenes Controlling mit den entsprechenden DV-Werkzeugen auf Grundlage der Kostenkontrolle durchzuführen.

2.3.2 Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Sind Mehrkosten während der Durchführung der Baumaßnahme zu erwarten, so hat das Bauamt sofort dem NLBL zu berichten und dabei die geschätzte Höhe der zu erwartenden Überschreitung mitzuteilen.

Bei Einsparungen ist entsprechend zu verfahren. Einsparungen dürfen nicht für Abweichungen von der haushaltsmäßig anerkannten HU-Bau verwendet werden.

Die Regelungen des Abschnitts B1 Nr. 2.5 gelten.

zu B2 Unterbringungsbedarf von Landesdienststellen

Regelungen zur Bedarfs- und Unterbringungsplanung finden sich in Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt D Nr. 2.3 und Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2 und 3.

zu C Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen.

Die Regelungen des Abschnitts C Nrn. 1, 3, und 5 gelten.

zu D Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

1 Allgemeines

- 1.1. Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (KNUE) sind bauliche Maßnahmen mit Kosten von 10.000 EUR bis 5.000.000 EUR inklusive Baunebenkosten, durch die neue Anlagen geschaffen oder bestehende Liegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden.

- 1.2. Eine Teilung großer Baumaßnahmen in mehrere Einzelmaßnahmen mit Kosten von 10.000 EUR bis 5.000.000 EUR ist unzulässig.
- 1.3. Müssen mehrere KNUE, deren Gesamtkosten über 5.000.000 EUR betragen, innerhalb einer Liegenschaft durchgeführt werden, sind sie als "Große Baumaßnahme" nach Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E zu behandeln. Dies gilt nicht, wenn die betroffenen Bauten in keinem funktionalen oder baulichen Zusammenhang stehen.

2. Veranschlagung und Verfahren

- 2.1. Die Hochschulen erhalten die für die Durchführung von KNUE vorgesehenen Haushaltsmittel direkt in die Hochschulkapitel (Titel 891 01) eingestellt. Darüber hinaus kann die Hochschule weitere Mittel für die Durchführung einsetzen. KNUE-Maßnahmen von 2 bis 5 Mio. € können auf Antrag der Hochschule im Einzelfall auch aus Kap. 0604 finanziert werden.
- 2.2. Die Hochschulen entscheiden über die Durchführung von KNUE grundsätzlich in eigener Zuständigkeit. Eine Übersendung von Prioritätenlisten sowie die Vorlage und Genehmigung von Bauanmeldungen beim MWK ist grundsätzlich nicht erforderlich; auf das besondere Verfahren bei Maßnahmen nach Nr 3.2.3 wird verwiesen.
- 2.3. Für die Unterbringungsplanung gilt Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 2.4 entsprechend.
- 2.4. Jeweils zum 15. Juni eines jeden Jahres erstatten die Hochschulen dem MWK einen Bericht über die im Vorjahr abgeschlossenen sowie die laufenden KNUE. Die Berichte enthalten Kurzbeschreibungen der Maßnahmen, aus denen insbesondere auch ggf. bestehende Überschneidungen mit großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten erkennbar sein sollen, sowie die Ausgaben der abgeschlossenen Maßnahmen. Das NLBL erhält Durchschriften der Berichte.

3. Bauanmeldung

- 3.1. Die Hochschule erstellt die Bauanmeldung unter Beteiligung des Bauamtes. Hierzu erklärt die Hochschule zunächst ihren Bedarf, insbesondere mit:
 - Raumbedarfsplan bzw. Baubedarf,
 - ggf. Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht,
 - ggf. Funktions- und/oder Betriebsbeschreibungen.
- 3.2. **Baufachliche Beratung**

Die Hochschule beauftragt auf der Grundlage des nach Nr. 3.1 formulierten und abgestimmten Raum- und Baubedarfs das Bauamt direkt mit der baufachlichen Beratung. Die baufachliche Beratung erfolgt durch das Bauamt in eigener Verantwortung. Das Beratungsergebnis wird der Hochschule vom Bauamt direkt übermittelt.
- 3.2.1 Baufachliche Beratungen schließen jeweils mit einer Stellungnahme und einer Kostenschätzung. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer Risikobewertung transparent darzustellen.
- 3.2.2 Auf dieser Grundlage vervollständigt die Hochschule die Bauanmeldung mit den in Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.4 beschriebenen Unterlagen (jedoch ohne baufachliche Stellungnahme des NLBL).
- 3.2.3 Für KNUE, die aus Kap. 0604 finanziert werden, legt die Hochschule die Bauanmeldung mit den in Abschn. L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.4 beschriebenen Unterlagen (jedoch ohne baufachliche Stellungnahme des NLBL) dem MWK in dreifacher Ausfertigung vor. Das MWK prüft die Bauanmeldung auf Plausibilität hinsichtlich des Bedarfs und der Kosten und gibt die Maßnahme frei.

4. Planung und Bauausführung

- 4.1. Die Bauanmeldung gemäß Nr. 3.2.2 bzw. 3.2.3 bildet die Grundlage für den Planungsauftrag.
- 4.2. **Bauunterlagen**
 - 4.2.1 Bei KNUE-Maßnahmen < 2 Mio. EUR erteilt die Hochschule den Planungsauftrag unmittelbar an das zuständige Bauamt; NLBL erhält eine Durchschrift des Planungsauftrages.
 - 4.2.2 Bei KNUE-Maßnahmen zwischen 2 bis 5 Mio. EUR bittet die Hochschule - ggf. nach Freigabe durch MWK gem. Nr. 3.2.3 sofern aus Kap. 0604 finanziert - **NLBL** um Erteilung des Planungsauftrages.

- 4.3 Das Bauamt erstellt nach Auftragserteilung gem. Nr. 4.2.1 bzw. 4.2.2 in eigener Verantwortung die Bauunterlagen. Dazu gehören Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen, aus denen die Art der Ausführung ersichtlich ist. Nach Fertigstellung der Unterlagen übermittelt das Bauamt diese einschließlich der Angabe zu den Gesamtbaukosten an die Hochschule und an das NLBL.
- 4.4 Die Hochschule erklärt– soweit erforderlich nach Abstimmung mit MWK - zum Inhalt, Umfang, Kosten und zur Finanzierung der Maßnahme ihr Einverständnis zur Durchführung und stellt die entsprechenden Mittel bereit (**schriftlicher Bauauftrag**).
- 4.5 Bei erforderlich werdenden Änderungen der Maßnahmen sowie auftretenden Mehr-/Minderkosten hat das Bauamt der Hochschule zu berichten. Unabwendbare Änderungen sind nur mit Zustimmung der Hochschule - ggf. nach Abstimmung mit dem MWK sofern aus Kap. 0604 finanziert - zulässig.
- Wird im Verlauf der Planungen die Kostengrenze von 5 Mio. EUR überschritten, ist die Bauunterlage vom Bauamt dem NLBL vorzulegen. Das NLBL prüft und entscheidet in Abstimmung mit dem MF und dem MWK über das weitere Verfahren.
- 4.6 Das Bauamt führt die Baumaßnahme in eigener Zuständigkeit durch.
- 4.7 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme informiert das Bauamt die Hochschule, übergibt die Maßnahme und erstellt die Schlussabrechnung. Die Hochschule nimmt die Maßnahme – gegebenenfalls nach Beseitigung von Mängeln - ab und leistet die entsprechenden Zahlungen.

zu E **Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten**

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Durchführung von Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 5,0 Mio. EUR inklusive Baunebenkosten gemäß Abschnitt K 8.
- 1.2 GNUE werden in einer Kommission unter Federführung des MWK beraten. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des MWK, der jeweiligen Hochschule, des LRH, des MF und des NLBL. Mit Beschluss des Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages (AfHuF) vom 13.01.2016 gilt dieses Verfahren unbefristet (Regelverfahren).
- 1.3 Das Verfahren besteht aus der Bedarfsplanung, der Bauanmeldung (Phase I) und der Erstellung der HU-Bau (Phase II).

2 **Bedarfsplanung**

- 2.1 Grundlage für die Bedarfsplanung ist die bauliche Entwicklungsplanung, die von der Hochschule aufgestellt und fortgeschrieben wird. Anhand dieser stimmen das MWK und die jeweilige Hochschule das Erfordernis und die konkrete Reihenfolge der zu realisierenden Baumaßnahmen ab.
- 2.2 Liegt noch keine mit dem MWK abgestimmte bauliche Entwicklungsplanung für die Hochschule vor oder ist eine geplante Maßnahme darin nicht enthalten, stimmt die jeweilige Hochschule den grundsätzlichen Bedarf für den Einzelfall mit dem MWK ab.
- 2.3 Zum grundsätzlich abgestimmten **Raum- bzw. Baubedarf** gehören insbesondere:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht (Muster 12),
 - Raumbedarfsplan (Muster 13 mit Angabe der Nutzungscodes (NC) nach RBK, herausgegeben vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen (IWB),
 - ggf. Unterbringungsvorschlag der Hochschule,
 - ggf. Kostenermittlung mittels Orientierungswert (BMK).
- 2.4 Unterbringungsplanung
- Kann dieser Raumbedarf nicht in vorhandenen landeseigenen oder bereits angemieteten Liegenschaften gedeckt werden, berät das NLBL hinsichtlich weiterer Varianten zur Unterbringung, zu Grund- oder Immobilienerwerb sowie zur Aufstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Vergleich mehrerer Unterbringungsvarianten (vgl. VV zu § 64 LHO Unterbringungsmanagement).

3 Bauanmeldung (Phase I)

- 3.1 Auf der Grundlage des grundsätzlich abgestimmten Raum- bzw. Baubedarfs und der geklärten Unterbringung beauftragt das MWK die Hochschulen mit der Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung. Gleichzeitig beauftragt MWK über das MF die Beratung und baufachliche Stellungnahme zur Bauanmeldung durch NLBL.
- 3.2 Die Hochschule ist federführend bei der Erstellung der Bauanmeldung. Die Hochschule legt die qualitativen Bedarfsanforderungen fest. Dafür konkretisiert sie den Raumbedarf durch Funktions- und Betriebsbeschreibungen. Sie ermittelt die Kosten für den Teil 3 und ggf. für Großgeräte.
- 3.3 Baufachliche Beratung
- 3.3.1 Das NLBL berät die Hochschule bei der Komplettierung der Unterlagen zur Bauanmeldung baufachlich. Die Hochschule benennt für die Maßnahme eine verantwortliche Person als Ansprechpartner für das NLBL, die unterbringungsrelevante Forderungen und Informationen bündelt und rechtzeitig einbringt.
- 3.3.2 Das NLBL berät die Hochschule insbesondere im Hinblick auf
- Funktionalität, Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit,
 - spezielle Anforderungen an den Standort, Sicherheitsanforderungen oder andere Sonderbedarfe,
 - qualitative Bedarfs- bzw. Raumanforderungen (ggf. Erörterung der Raumanforderungsblätter).
- 3.3.3 Die Tiefe der baufachlichen Beratung und die Methode der Kostenermittlung werden im Einzelfall durch das NLBL in Abstimmung mit MWK/Hochschule festgelegt. Insbesondere bei Bestandsgebäuden können vertiefte Voruntersuchungen bis hin zu einer Vorplanung durch das Bauamt erforderlich werden. Durch die Hochschule sind hierfür ggfls. Raumblätter (Muster MWK) zu erstellen.
- 3.3.4 Die Beratung des NLBL schließt mit einer Stellungnahme und einer Aussage zu Kosten und Kostenrisiken der Maßnahme.
- 3.4 Die komplettierten Unterlagen zur Bauanmeldung bestehen aus:
- Erläuterungen der bedarfsauslösenden Gründe,
 - Stellen-/ Arbeitsplatzübersicht (Muster 12),
 - Raumbedarfsplan (Muster 13),
 - qualitative Bedarfsanforderungen (Muster 13),
 - Angabe der Großgeräte,
 - Anforderung des Dienstbetriebs (im Einzelfall ergänzende Anforderung an Raumfunktion und Betriebsabläufe, Betriebsorganisationskonzept (BOK)),
 - baufachliche Stellungnahme des NLBL mit Aussagen zu Kosten und Kostenrisiken inkl. einer Empfehlung in Bezug auf die Durchführung eines Planungswettbewerbs und ggf. vertiefter Voruntersuchung,
 - ggf. Aussagen zu Art, Umfang und Kosten des Teil 3 und Großgeräte (inkl. Honorarkosten, vgl. Abschnitt K 8 1.3),
 - ggf. Aussagen zur Finanzierung, Eigenbeteiligung der Hochschule und weitere Finanzierungsquellen sowie Aussage zur Übernahme von Mehrkosten im weiteren Verfahren,
 - Erklärung der Übernahme der Bewirtschaftungskosten,
 - Aussage zum Vorsteuerabzug.
- 3.5 Für GNUE ist die Bauanmeldung in fünffacher Ausfertigung dem MWK vorzulegen. Das MWK leitet die Bauanmeldung im Vorfeld der Kommissionssitzung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen an die Mitglieder (Hochschule, LRH, MF und NLBL) weiter. Etwaige Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern vorliegen. In der Kommission wird der Inhalt der Bauanmeldung beraten, ggf. erfolgen Auflagen und Hinweise, wie zum Beispiel über die Durchführung eines Planungswettbewerbs. Nach Behandlung in der Kommission genehmigt das MWK die Bauanmeldung einschließlich einer anzustrebenden Kostenobergrenze und bittet das MF, den Planungsauftrag für die Erstellung der HU-Bau (ggf. inkl. dem Hinweis, dass die Schnittstellen der Teil 2- und der Teil 3-Planung wechselseitig zwischen Bauamt und Hochschule abzustimmen sind) sowie der AFU-Bau bis zur Ausschreibungreife zu erteilen.
- 3.6 Die genehmigte Bauanmeldung ist insbesondere hinsichtlich des Raumprogramms für die weitere Planung verbindlich. Änderungen des Raumprogramms sind dem MWK anzuzeigen und abzustimmen. Das MWK klärt in Abstimmung mit den in der Phase I beteiligten Kommissionsmitgliedern, ob die Änderungen erneut das beschriebene Genehmigungsverfahren durchlaufen müssen.

4 Unterlagen für die Veranschlagung und Ausführung (Phase II)

- Das für die Erstellung der Haushaltsunterlage-Bau zuständige Bauamt hat grundsätzlich insbesondere folgende Rahmenbedingungen verantwortlich zu steuern:
- die inhaltliche Einhaltung der Bauanmeldung,

- die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten,
- die Einhaltung des für die Baumaßnahme ermittelten Kostenrahmens einschließlich der aktiven Kostensteuerung und Überprüfung der Kostenermittlung Dritter an der Planung Beteiligter,
- die rechtzeitige Klärung der rechtlichen Anforderungen (Planungsrecht, Bauordnungsrecht u.a.) und frühzeitige Einleitung der notwendigen Verfahren, damit baurechtliche Planungsrisiken ausgeschlossen bzw. Planungsänderungen oder Verzögerungen vermieden werden (vgl. Abschnitt K 14 Nr.3.1).

Wegen der weitreichenden Abhängigkeiten der Fachbereiche voneinander müssen alle für das Gesamtkonzept wesentlichen Fragen so frühzeitig geklärt werden, dass sie bei der Planung von vornherein berücksichtigt werden können. Dazu ist notwendig, dass alle Fachbereiche gemeinsam die Planungsgrundlagen ermitteln und ihre Leistungen im Rahmen der weiteren Bearbeitung ständig so aufeinander abstimmen, dass ein funktionstüchtiges, technisch und wirtschaftlich optimiertes Bauwerk mit geringen Baunutzungskosten hergestellt werden kann.

Vor Planungsstart sind die Projektorganisation und Projektverantwortlichen auf Seiten des Bauamtes und der Hochschule festzulegen.

4.1 Haushaltsunterlage – Bau (HU-Bau)

Die HU - Bau - ist vom Bauamt aufzustellen.

Die HU - Bau - soll die Art der Ausführung sowie die erforderlichen Ausgaben darstellen. Sie ist Grundlage für die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. Sie muss deshalb die Art der Ausführung so eindeutig beschreiben, dass die technische Lösung und die zu erwartenden Ausgaben zuverlässig und zutreffend beurteilt werden können und die Wirtschaftlichkeit der Lösung bewertet werden kann. Die im Projekt bestehenden Risiken sind in Form einer monetären Risikobewertung transparent darzustellen.

Die HU-Bau ist die verbindliche Grundlage für die weitere planerische Bearbeitung.

Das Bauamt hat die Einhaltung der in der Bauanmeldung genannten Kostenobergrenze anzustreben. Dabei sind Planungs- und Ausführungsalternativen darzulegen. Gelingt dies nicht, ist die Bauanmeldung ggf. unter Einschaltung der Beteiligten nach Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr.3.1 hinsichtlich einer Anpassung der qualitativen und/oder quantitativen Nutzeranforderungen zu überprüfen, ggf. zu ändern und erneut zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (vgl. Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3).

Die Hochschule ist als Nutzer verantwortlich für die Planung der Ersteinrichtung (Teil 3 und Großgeräte). Soweit im Einzelfall eine Festlegung der Parameter für die Ersteinrichtung nicht bis zur Erstellung der HU-Bau möglich ist, muss dies dem MWK mitgeteilt werden. Sofern MWK zustimmt, ist in diesen Einzelfällen für die HU-Bau-Erstellung von Annahmen auszugehen. Die in der HU-Bau getroffenen Annahmen sind transparent auszuweisen und entsprechend zu dokumentieren und das hieraus resultierende erhöhte Kostenrisiko nachrichtlich monetär zu bewerten.

Für die HU - Bau - ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Aufstellung durch das Bauamt maßgebend. Ebenso sind Indexsteigerungen auf Basis der Vorjahre anhand eines Bauzeitenplanes zu prognostizieren. Die ermittelten erforderlichen Ausgaben einschließlich der prognostizierten Indexsteigerungen stellen die Grundlage für die Kostenveranschlagung gemäß § 24 LHO im Kapitel 0604 dar und werden in den Erläuterungen der Einzelbaumaßnahmen nachgeführt.

- 4.1.1 Die HU - Bau - ist auf der Grundlage der in der HOAI aufgeführten Grundleistungen zu erarbeiten. Bei den Leistungen der anderen Fachbereiche ist analog zu verfahren.
- 4.1.2 Die zur Baumaßnahme gehörenden Bauwerke/Baukörper sind nach dem Bauwerkszuordnungskatalog einzuordnen.
- 4.1.3 Das Bauamt leitet die HU - Bau mit den von ihm festgestellten Kosten und der Einverständniserklärung der Hochschule in dreifacher Ausfertigung dem NLBL zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der LRH erhält zeitgleich die HU-Bau zur Kenntnis und ggf. zur Stellungnahme. Ebenso erhalten das MWK und das MF einen Auszug (Abschnitt F Nr. 2.6) aus der HU-Bau. Die Stellungnahmen werden binnen einer Frist von zwei Monaten ab Eingang abgegeben. Das MWK lädt mit einer Frist von drei Wochen zu einer zweiten gemeinsamen Kommissionssitzung (Mitglieder: MF, MWK, Hochschule, LRH, NLBL) ein, in der die Ergebnisse der Stellungnahmen beraten werden. Danach fertigt das MWK die Vorlage für den AfHuF.
Zur haushaltsmäßigen Beratung wird dem AfHuF je Baumaßnahme ein Erläuterungsbogen gemäß Muster 7.1 RL Bau für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten vorgelegt, der alle wesentlichen Angaben zur Beurteilung der Maßnahme enthält.
Der Erläuterungsbogen ist Bestandteil der HU-Bau.
- 4.1.4 Bindung an die haushaltsmäßig anerkannte HU - Bau

Die haushaltsmäßig anerkannte HU - Bau ist grundsätzlich bindend. Jede erhebliche Abweichung setzt einen Nachtrag voraus. Nicht erhebliche Abweichungen sind statthaft, wenn sie erforderlich sind, damit die geplante Baumaßnahme wirtschaftlich und technisch zweckmäßig und vollständig hergestellt werden kann, ohne dass dadurch Mehrkosten entstehen.

- 4.1.5 Nachträge zur haushaltsmäßig anerkannten HU - Bau
- 4.1.5.1 Die Aufstellung eines Nachtrags wird erforderlich, wenn zusätzliche Ausgaben zu veranschlagen sind oder erheblich von der haushaltsmäßig anerkannten HU - Bau abgewichen werden soll. Derartige Abweichungen sind nur bei unabweisbarem Bedarf zulässig. Abweichungen sind erheblich, wenn von den Grundlagen des Entwurfs abgewichen werden soll (vgl. dazu die Regelungen in VV Nr. 1 zu § 54 LHO).
Zusätzliche Forderungen der Hochschule zur genehmigten HU-Bau sind dem MWK zur Genehmigung vorzulegen. Bei umfangreicheren zusätzlichen Forderungen wird nach formeller Genehmigung durch das MWK über das MF die fachliche Stellungnahme beauftragt. Nach haushaltsmäßiger Abstimmung wird vom MF die Nachtragsaufstellung veranlasst.
- 4.1.5.2 Der Nachtrag ist über das NLBL unverzüglich dem MF vorzulegen. Dabei sind in den einzelnen Abschnitten der Kostenrechnung nach Muster 6 die jeweils zu erwartenden Mehr- und Minderbeträge anzugeben und gegeneinander aufzurechnen. Eine eingehende Begründung ist der Kostenberechnung als Anlage beizufügen. Etwaige Einsparungsmöglichkeiten sind darzulegen, ggf. mittels Planungs- und Ausführungsalternativen.
Darüber hinaus sind die Kosten untergliedert in die drei Kategorien Unvorhergesehenes bzw. bautechnisch Unabweisbares, Nutzermehrforderungen sowie Lohn- und Materialpreissteigerungen darzustellen.
Soweit ausschließlich Lohn- und Materialpreissteigerungen die Kostenüberschreitung verursachen, genügt als Nachtrag ein vereinfachter Nachweis (Muster 11). In diesem Fall wird auf die Aufstellung des Musters 6 verzichtet. Bei einem Nachtrag mit vereinfachtem Nachweis (Muster 11) entfällt die Einverständniserklärung der Hochschule.
- 4.1.5.3 Das Verfahren zur Behandlung eines Nachtrages, bei dem eine erhebliche Abweichung vorliegt, entspricht dem zur HU – Bau beschriebenen, ansonsten regelt sich das Verfahren nach den VV zu § 54 LHO. In diesem Fall wird das Verfahren nach Nr. 4.1.3 wiederholt.

4.2 Ausführungsunterlage – Bau- (AFU-Bau)

Mit der AFU - Bau wird die Planung im Einzelnen festgelegt. Sie ist ferner Grundlage für Vergabe und Ausführung.

- 4.2.1 Die AFU – Bau nach Abschnitt F Nr. 3 ist von dem Bauamt auf der Grundlage der HU - Bau aufzustellen.
- 4.2.2 Werden im Rahmen der AFU-Bau Planung erhebliche Kostenüberschreitungen zur genehmigten HU-Bau offensichtlich, so darf die Ausschreibung nicht eingeleitet werden. Es ist unverzüglich ein Nachtrag nach Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 4.1.5 aufzustellen. Erst nach haushaltsmäßiger Zustimmung darf mit der weiteren Planung und Ausschreibung fortgefahren werden.
- 4.2.3 Die zusammengefasste AFU - Bau ist im Original der Rechnungslegung beizufügen.

5 **Fachaufsichtliche Begleitung von Baumaßnahmen**

Bei der Aufstellung der HU-Bau wird das Bauamt vom NLBL fachaufsichtlich unterstützt und aktiv begleitet. Art und Umfang der Begleitung werden vom NLBL auf der Grundlage des Planungsauftrags nach Abschnitt L 1, Ausführungen zu Abschnitt E Nr. 3.5 festgelegt. Abschließend erfolgt seitens des NLBL eine Plausibilitätsprüfung der HU-Bau.

Die fachaufsichtliche Begleitung der HU-Bau erfolgt planungsbegleitend stichprobenartig entsprechend der Schwierigkeit der Aufgabe. Sie erstreckt sich insbesondere auf die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Bauanmeldung und auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der planerischen Umsetzung unter Berücksichtigung der Folgekosten.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Begleitung sind regelmäßig ein Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn zu den zentralen Projektzielen und –risiken sowie ein Abstimmungsgespräch zur Freigabe der Vorentwurfsplanung zu führen. Weitere Abstimmungsgespräche sind maßnahmenbezogen zusätzlich zu vereinbaren.

Zum Abstimmungsgespräch vor Planungsbeginn bittet das NLBL das MWK und die Hochschule um Teilnahme.

Die Begleitung und Plausibilitätsprüfung wird nach Abschluss der Aufstellung der HU-Bau durch das NLBL in einer Stellungnahme dokumentiert. Die Stellungnahme umfasst:

- den Abgleich der vorgelegten HU-Bau mit der Bauanmeldung und den im Rahmen der Begleitung getroffenen weiteren Vorgaben des NLBL,
- die Darstellung der wichtigsten Diskussionsprozesse zu zentralen Projektinhalten im Rahmen der Begleitung,
- die Beurteilung der Funktionstüchtigkeit des Grundrisses und Angemessenheit der Raumgrößen, der wirtschaftlichen Umsetzung der Nutzeranforderungen sowie der Angemessenheit der Gestaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der nutzerspezifischen Belange,
- die Überprüfung der Schnittstellen zwischen den hochbaulichen und den betriebstechnischen Erfordernissen,
- die Plausibilitätsprüfung der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der Richtigkeit der Kostenermittlung und der Risikodarstellung.

In der Ausführungsphase erstreckt sich die fachaufsichtliche Begleitung auf die Verfolgung der zentralen Projektziele im Hinblick auf Kosten, Termine und Qualitäten, insbesondere auf die ordnungsgemäße Handhabung der Baukostenkontrolle.

Bei Maßnahmen ab 10 Mio. EUR oder im Einzelfall bei Maßnahmen von besonderer Bedeutung werden dem MWK und der Hochschule Statusberichte quartalsweise zur Verfügung gestellt, die als Frühwarnsystem dienen.

Zur Abstimmung übergreifender Steuerungs- und Entscheidungsvorgänge findet zweimal jährlich ein jour fix Termin mit dem MWK, dem MF und dem NLBL statt, zu dem das MWK einlädt („Baufortschrittsbesprechungen“).

zu H Bauübergabe und Dokumentation

Zu 1 Bauübergabe und Baudokumentation

Das Bauamt beteiligt die Hochschule im Rahmen einer gemeinsamen Begehung im Vorfeld der VOB-Abnahme, insbesondere bei den betriebstechnischen Gewerken.

Die erforderlichen Dokumentationen erfolgen anhand der vom SBN in Abstimmung mit den Hochschulen erarbeiteten Checklisten bzw. Anlagenverzeichnisse.